

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Herren
Landtagsabgeordnete
Albert Leifert, CDU
Dr. Jörg Twenhöven, CDU
Reinhard Wilbusse
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



40472 Düsseldorf
Liliencronstraße 14
Zentrale 02 11/96508-0
Durchwahl 02 11/96508-32/34
Telefax 02 11/96508-55

Datum 31.08.1993
AZ: 20 30-01 Kr/Re

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6.
Juli 1993 - VerfGH 9/92 und 22/92;
hier: Dotierung der Kreisschlüsselmasse

Sehr geehrte Herren,

wir haben uns jetzt mit dem in Ablichtung beigefügten Schreiben an den Innenminister und den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen gewandt und darum gebeten, bereits im laufenden Gesetzgebungsverfahren die notwendigen Korrekturen bei der Aufteilung der Schlüsselzuweisungen zwischen Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden vorzunehmen. Der Verfassungsgerichtshof hat nach unserer Meinung eindeutig festgestellt, daß die Finanzausstattung des kreisangehörigen Raumes gegenüber dem der kreisfreien Städte abgesenkt worden ist. Das Verhältnis der Kreisschlüsselmasse an der gesamten Schlüsselmasse hat sich in den letzten Jahren weiter verschlechtert. Ebenso ist der Anteil der Schlüsselzuweisungen an den Gesamteinnahmen der Kreise von über 11 v.H. auf 9,6 v.H. im Jahre 1991 abgesunken. Wir sehen hierin eine dem gestiegenen Ausgaben- und Aufgabenbedarf der Kreise nicht entsprechende interkommunale Gleichbehandlung. Wir bitten Sie, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten mit dazu beizutragen, daß in dem Gesetzgebungsverfahren zur Gestaltung und Verabschiedung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1994 die notwendigen Korrekturen vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Baubert)

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Herrn Innenminister
Dr. Herbert Schnoor
Haroldstraße 5

40190 Düsseldorf

40472 Düsseldorf
Liliencronstraße 14
Zentrale 0211/96508-0
Durchwahl 0211/96508-32/34
Telefax 0211/96508-55

Datum: 30.08.1993

AZ: 20 30-01 Kr/Re

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 1993 - VerfGH 9/92 und 22/92;
hier: Dotierung der Kreisschlüsselmasse

Sehr geehrter Herr Dr. Schnoor,

der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 6. Juli 1993 mehrere Grundsätze angesprochen, die vom Gesetzgeber bei der Gestaltung des Finanzausgleichs zu beachten sind. Er hat hierbei insbesondere das allgemeine Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung angesprochen. Danach ist nach Einschätzung des Verfassungsgerichtshofs der Gesetzgeber verpflichtet, die Schlüsselzuweisungen nach einheitlichen und sachlich vertretbaren Maßstäben auf die einzelnen Gebietskörperschaftsgruppen aufzuteilen. Der Umfang der Zuweisungen darf danach nicht zu sachlich ungerechtfertigten Vor- oder Nachteilen innerhalb anderer Gruppen führen.

Mit besonderer Deutlichkeit hat der Verfassungsgerichtshof hervorgehoben, daß den Kreisen als Gemeindeverbänden wie den Gemeinden ein eigener Anspruch gegen das Land auf eine ihrem Selbstverwaltungsrecht und ihren Aufgaben entsprechende Finanzausstattung zusteht. Dies korrespondiert mit der Verpflichtung des Landes, die Kreise in den übergemeindlichen Finanzausgleich einzubeziehen.

In seiner weiteren Prüfung der Aufteilung der Schlüsselmasse zwischen Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden kommt der Verfassungsgerichtshof zu der Erkenntnis, daß der Gesetzgeber in den Jahren 1991 und 1992 den kreisangehörigen Raum gegenüber dem kreisfreien Raum sachwidrig nicht bevorzugt hat. Allerdings hebt er hervor, daß die Finanzausstattung des kreisangehörigen Raumes geringfügig gesenkt wurde.

Hierbei sticht vor allem ins Auge, daß die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zwischen den Jahren 1986 bis 1992 um etwa 35,7 v.H. erhöht worden sind, die Schlüsselzuweisungen für die Kreise dagegen im gleichen Zeitraum nur um etwa 26,4 v.H.. Welcher sachliche Grund zu dieser unterschiedlichen Zuweisungspraxis des Landes geführt hat, wird vom Verfassungsgerichtshof nicht des näheren untersucht. Er kann auch von uns bei eingehender Überlegung nicht nachvollzogen werden. Wir dürfen in Erinnerung rufen, daß während des Untersuchungszeitraumes, der vom Verfassungsgerichtshof angesprochen wird, die Kreisschlüsselmassen stagnierten, während die der Gemeinden zunahm. Hierzu hatten wir in den jeweiligen Jahren sehr kritisch Stellung genommen.

Der Verfassungsgerichtshof spricht des weiteren das Verteilungsverhältnis der einzelnen Schlüsselmassen zueinander an. Hier kommt er zu dem Ergebnis, daß der Anteil der Kreise auf etwa 11,7 v.H. sank, während der Anteil der Gemeinden sich auf 76,4 v.H. steigerte. Zusätzlich wird festgestellt, daß der Anteil der Schlüsselzuweisungen an den Gesamteinnahmen der Kreise im Jahre 1991 auf etwa 9,6 v.H. zurückfiel.

Wir sehen in dieser vom Verfassungsgerichtshof festgestellten Dotierung der Kreise im Finanzausgleichssystem eine Ungleichbehandlung dieser Gebietskörperschaftsart, die nach unserer Einschätzung umgehend revidiert werden muß.

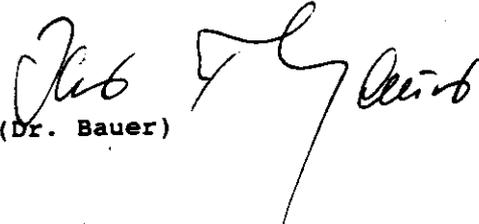
Mit Sicherheit kann nicht behauptet werden, daß die Ausgabenlast der Kreise, soweit sie wie die kreisfreien Städte gleichgeartete Aufgaben wahrnehmen, wie z.B. die Sozialhilfe, geringer angestiegen wäre als bei den kreisfreien Städten. Wir dürfen in Erinnerung rufen, daß die Ausgaben der

Kreise für soziale Sicherung einschließlich der Leistungen an die Landschaftsverbände inzwischen eine Höhe erreicht hat, die durch die Kreisumlagen nicht mehr finanziert werden können. Es bedarf daher einer Korrektur des Aufteilungsverhältnisses bei den verschiedenen Schlüsselzuweisungsarten unter Beachtung des interkommunalen Gleichbehandlungsgebotes.

Der Hinweis, der zusätzliche Ausgabenbedarf sei durch Anhebung der Kreisumlage zu finanzieren, verkennt nach unserer Einschätzung die weiteren Belastungsmöglichkeiten des kreisangehörigen Raumes. Die Belastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch die Kreisumlage hat in zahlreichen Gemeinden bereits ein Maß erreicht, daß die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit aufwirft.

Wir halten es für erforderlich, bereits während des in Gang gekommenen Gesetzgebungsverfahrens zum Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 die notwendigen Umschichtungen vorzunehmen, um eine weitere Ungleichbehandlung der Kreise bei der Dotierung der Schlüsselzuweisungen zu vermeiden. Wir bitten Sie herzlich, Ihren Einfluß dahingehend geltend zu machen, und die Forderungen der Kreise, die während der letzten Sitzung unseres Vorstandes nochmals bekräftigt wurden, zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Bauer)